

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 103 (1961)

Heft: 10

Rubrik: Personelles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zufolge frühzeitiger Ausreise aus der Schweiz auch keinen Rentenanspruch hat, hat er doch Anspruch auf die Ausrichtung der zu seinen Gunsten einbezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Die Auszahlung der in der Schweiz bezahlten Beiträge kann aber erst im Zeitpunkt des Rentenfalles erfolgen, und zwar nicht an die Adresse des Arbeitnehmers, sondern an die Adresse der Sozialversicherungsanstalt seines Heimatstaates.

Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, haben im Zeitpunkt, in welchem sie die Schweiz endgültig verlassen, Anspruch auf Rückerstattung der Arbeitnehmerbeiträge.

Es zahlt somit kein ausländischer Arbeitnehmer à fonds perdu Beiträge zu Gunsten der AHV, wie das von den Ausländern irrtümlich oft behauptet wird.

6. Der Versicherungsausweis

Jeder versicherte Arbeitnehmer erhält von der Ausgleichskasse, wenn er erstmals beitragspflichtig wird, durch Vermittlung seines Arbeitgebers einen Versicherungsausweis. Auf der Rückseite des Versicherungsausweises (graue Karte) werden die kontenführenden Kassen eingetragen. Der Versicherungsausweis dient als Bestätigung dafür, daß für seinen Inhaber bei der AHV ein persönliches Versichertenkonto eröffnet worden ist, auf welchem die geleisteten Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge gutgeschrieben wurden. Es ist deshalb darauf zu achten, daß jeder Versicherte im Besitz eines Versicherungsausweises ist. Versicherungsausweise können bei jeder Ausgleichskasse bezogen werden. Auf der Rückseite des Versicherungsausweises werden durch Stempel die kontenführenden Kassen eingetragen. Wenn der Arbeitnehmer eines Arztes, welcher der Ärzte-Ausgleichskasse angeschlossen ist, einen Versicherungsausweis vorlegt, der auf der Rückseite nicht bereits den Stempel «28 Ärzte» trägt, muß der Arbeitgeber diesen Versicherten bei der Ärzte-Ausgleichskasse in St. Gallen anmelden, damit dort das Versichertenkonto eröffnet und auf dem Versicherungsausweis ein entsprechender Vermerk angebracht werden kann.

Walz

PERSONELLES

Veterinäroffiziersschule 1961

Verzeichnis der Teilnehmer

- 33, Lt. Rechsteiner Albert, Schorhaus, Niederbüren/SG
- 33, Lt. Tenthorey Robert, 103, rte A. Fauquex, Lausanne
- 34, Lt. Imhof Urs, Herrenrain, Kerzers
- 34, Lt. Meier Alfons, Lindenhof, Wängi
- 34, Lt. Müller Karl, Mitteldorf, Rünenberg
- 35, Lt. Ratti Peider, Maloja
- 35, Lt. Strebel Jakob, Klosterrain, Muri/AG
- 36, Lt. Ruoss Guido, «Krone», Schübelbach
- 36, Lt. Schmid Karl, Neeracherstraße, Dielsdorf

Totentafel

In Nepal kam anfangs Oktober Frau Professor Winzenried-Saxer, Tierärztin mit Diplom, Sommer 1961, durch Unglücksfall ums Leben.